[redacted]

Silke Stach-Reinartz
Stadthaus Deutz – Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Postfach 10 35 64
50475 Köln

Köln, 23. August 2022

Fachaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Stach-Reinartz, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich Fachaufsichtsbeschwerde gegen das Amt für Straßen- und Radwegbau wegen Untätigkeit bezüglich der Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW „Anordnung Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße nördlich Kreisverkehr Istanbulstr“ (Aktenzeichen #249078) ein. Die Frist für die abschließende Bearbeitung ist seit

Am 15. Mai erhielt das Amt für Straßen- und Radwegbau die oben genannte Anfrage per Email und verschickte automatisiert eine Eingangsbestätigung. Am 18. Juni 2022 folgte eine Erinnerung an die Erledigung, da bereits die gesetzliche Frist von einem Monat überschritten wurde. Auch hier gab es eine automatische Eingangsbestätigung. Den vollständigen Verlauf zur Anfrage finden Sie auf der Plattform FragDenStaat unter dem Link:

https://fragdenstaat.de/a/249078

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 21. Juli 2022 mein Begehren gegenüber der Stadt Köln mit Schreiben aufgegriffen.

Bis heute habe ich keine inhaltliche Antwort auf meine Anfrage erhalten. Dies widerspricht auch den internen Vorgaben der Stadt Köln. So heißt es beispielsweise im IFG-Leitfaden „Der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach IFG NRW“:

> „Zu beachten ist aber, dass mit dem Eingang eines Antrags auf Informationszugang eine Frist zu laufen beginnt. Die Information soll gemäß § 5 IFG NRW unverzüglich, **spätestens innerhalb eines Monats** nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden.“
>
> „Sollte die Frist aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, ist dem Antragsteller mitzuteilen, **warum** sich die Informationsgewährung verzögert und wann über den Antrag entschieden wird.“

Oder auch im „Handbuch für die Stadtverwaltung Köln“ im Abschnitt 3.4 Zwischenbescheid, Eingangsbestätigung, Abgabennachricht:

> „(1) Kann eine Angelegenheit nicht innerhalb von **drei Wochen** bearbeitet werden, ist der Eingang sofort durch Zwischenbescheid zu bestätigen, sofern sich dies nach der Sachlage nicht

erübrigt. Das gilt auch, wenn eine längere Bearbeitungszeit normal ist. Dabei ist mitzuteilen, bis wann die Angelegenheit voraussichtlich erledigt werden wird. Kann dieser Zeitpunkt nicht eingehalten werden, ist ein weiterer **Zwischenbescheid** zu erteilen.

(2) In allen Fällen, in denen die allgemein übliche Bearbeitungszeit nicht eingehalten werden kann, **ist in der Eingangsbestätigung der Grund der Verzögerung zu nennen**."

Die Frist von einem Monat wurde nicht eingehalten, es wurde kein Zwischenbescheid ausgestellt und ein Grund für die Verzögerung wurde auch nicht genannt. Insbesondere kommen die im IFG-Leitfaden genannten Ausnahmefälle, Notwendigkeit der Einholung einer Stellungnahme, angemessene Sachverhaltsaufklärung, außergewöhnlich hoher Aufwand der Bearbeitung, bei dieser leichten Anfrage nicht zur Anwendung.

Ich bitte Sie also dafür zu sorgen, dass

1. die ursprüngliche und oben genannte Anfrage nach dem IFG NRW unverzüglich beantwortet wird
2. Die Einhaltung des IFG NRW im Amt für Straßen- und Radwegbau sicherzustellen, beispielsweise durch die Einführung des IFG-Leitfadens auch im genannten Amt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]